



Richterwahlen aus der Optik der Wahlbehörden am Beispiel des Kantons Luzern¹

Pia Maria Brugger Kalfidis, Grossrätin Kanton Luzern

1. Einleitung

In unserem Staatssystem stehen wir im Spannungsfeld der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Der Unabhängigkeit der Gerichte, das ist bei uns Politikern und Politikerinnen unbestritten, kommt eine hohe Bedeutung zu. Es gibt Entscheidungsprozesse, bei welchen die Gewalten miteinander in Berührung kommen, wie z.B. bei den Richterwahlen. Einer grösstmöglichen Transparenz stehen wichtige Aspekte wie die Unabhängigkeit der Gerichte oder der Persönlichkeitsschutz gegenüber.

Im Kanton Luzern sind wir, soweit ich es aus meiner Perspektive beurteilen kann, mit der Qualität der Gerichtsarbeit zufrieden. Offenbar wurden die Richterstellen bisher "richtig" besetzt. Wie ich eruieren konnte, wird unser Luzerner System nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Niemand unterbreitete bisher ein überzeugendes anderes Konzept, welches das heutige System ablösen könnte. Das heisst nun nicht, dass wir unsere Arbeit nicht auch hinterfragen. Dies im Wissen um die Wichtigkeit von Richterwahlen und ihre langfristigen Auswirkungen für unseren Staat. Zurzeit wird im Kanton Luzern an der Totalrevision der Staatsverfassung gearbeitet. Die zuständige Verfassungskommission äussert sich zu den richterlichen Behörden und macht Vorschläge für das Wahlverfahren. In den nachführenden Ausführungen werde ich mich zum Verfahren bei Neuwahlen der durch das Kantonsparlament gewählten Richterinnen und Richter äussern.

2. Auswahl und Wahl von Richterinnen und Richtern

2.1 Bekanntgabe von Rücktritten

Die Wahl eines neuen Richters oder einer neuen Richterin fängt in der Regel mit dem Rücktritt eines bisherigen Mitglieds des Gerichtes an. In Luzern teilt dies der/die Zurücktretende spätestens sechs Monate vor dem Rücktrittstermin der kantonalen Staatskanzlei mit und ermöglicht somit die zeitlichen Voraussetzungen, damit ein sorgfältiges Auswahlverfahren bei der Neuwahl eines Richters oder einer Richterin erfolgen kann. Weil dies ein wichtiger Faktor ist, erinnert die Staatskanzlei die richterlichen Behörden nach jeder Gesamterneuerungswahl an diese Bestimmung. Die Fraktionsvorsitzenden werden umgehend über Rücktritte informiert und der Rücktritt wird an der nächstmöglichen Session im Kantonsparlament eröffnet.

terlichen Behörden nach jeder Gesamterneuerungswahl an diese Bestimmung. Die Fraktionsvorsitzenden werden umgehend über Rücktritte informiert und der Rücktritt wird an der nächstmöglichen Session im Kantonsparlament eröffnet.

2.2 Arbeitsablauf

Die Fraktionen haben nun Zeit, bis zur darauf folgenden Session Kandidierende zu melden. Den Fraktionen bzw. Parteien ist es unbenommen, interne Vorselektionen durchzuführen.

Es erfolgt ein Vorbereitungsverfahren durch den Ausschuss Richterwahlen der für die Richterwahlen zuständigen Kommission Justiz und Sicherheit JSK (13 Mitglieder seit der Verkleinerung des Grossen Rates 1999). Im Ausschuss Richterwahlen sitzt je eine Vertretung aus allen fünf im Parlament vertretenen politischen Parteien. Geleitet wird der Ausschuss durch die Präsidentin/den Präsidenten der JSK.

Der Ausschuss prüft die Bewerbungen und die einzelnen Kandidaturen werden offen miteinander besprochen. Aus Gründen der Vertraulichkeit wird über diese Diskussionen kein Protokoll geführt. Anschliessend finden Gespräche mit den Kandidierenden statt. Geprüft wird die Wählbarkeit der Kandidierenden in fachlicher und charakterlicher Hinsicht, und es wird geklärt, ob der Wählbarkeit etwas entgegensteht. Die Mitglieder des Ausschusses können die angebotenen Referenzen einholen. Der Ausschuss führt jedoch keine weitergehenden eigenen Abklärungen durch. Besteht ein Bedürfnis danach, ist dies der entsprechenden politischen Partei mitzuteilen, damit diese die Abklärungen vornehmen und dem Ausschuss das Ergebnis unterbreiten kann.

Der Ausschuss stimmt nach den Gesprächen und Abklärungen über die Wählbarkeit der Kandidierenden ab. Er äussert jedoch keine Präferenzen. Bestehen Zweifel an der fachlichen und/oder menschlichen Eignung, welche die Wählbarkeit nicht grundsätzlich verhindern, werden entsprechende Bemerkungen angebracht. Der Ausschuss teilt seine Stellungnahme den zuständigen Fraktionen mit, worauf diese definitiv nominieren. Die Verantwortung für die Nomination liegt nun bei den Fraktionen, die Wahl beim Kantonsparlament, dem Luzerner Grossen Rat.

2.3 Anforderungsprofil

Im Kanton Luzern gibt es kein im Gesetz verankertes Anforderungsprofil für die zu wählenden Richterinnen und Richter. Wählbar ist gemäss Staatsverfassung, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Faktisch werden aber eine juristische Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt. Auf Wunsch der Kommission Justiz und Sicherheit haben die obersten kantonalen Gerichte im Jahr 2001 ein Anforderungsprofil erstellt. Dieses wird bei der Vorbereitung der Richterwahlen beigezogen.

Es äussert sich zu:

Fachkompetenz: Juristische Ausbildung, Berufs- und Praxiserfahrung, Spezialkenntnisse

Persönlichen Voraussetzungen / Sozialkompetenz: Integrität/Unbestechlichkeit, Menschenkenntnis, Verlässlichkeit und Verschwiegenheit, Teamfähigkeit und Loyalität, Führungskompetenz im Hinblick auf Präsidialfunktionen

Leistungsfähigkeit / Leistungsbereitschaft: Entscheidungsfreudigkeit, effiziente Arbeitsweise, analytisches und methodisches Denkvermögen, Verhandlungsgeschick, grosser Belastbarkeit, zeitliche Flexibilität (speziell bei Hauptämtern)

2.4 Rolle der Parteien

Die Staatsverfassung des Kantons Luzern regelt, dass bei der Bestellung der Gerichte und anderen Behörden auf die Vertretung der politischen Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Es besteht also ein sogenannter "Schlüssel", welcher die Anzahl Sitze in den Gerichten regelt.

Die Fraktionen bzw. die zuständigen Parteien suchen in ihren Reihen Kandidierende und tragen somit eine grosse Verantwortung bei der Auswahl von Personen, welche ins höchste Richteramt gewählt werden. In der Regel werden die Juristinnen und Juristen innerhalb der Partei angeschrieben, damit sich Interessierte bewerben können. Es wird in Zusammenarbeit mit der Fraktionsleitung eine Selektion vorgenommen, bevor die Bewerbungen an den Ausschuss Richterwahlen weitergeleitet werden.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidierenden sind in der Regel eingeladen, sich an den Fraktionssitzungen der Parteien zu präsentieren. Es kann durchaus vorkommen, dass eine Fraktion nicht berücksichtigt

¹ Referat gehalten an einer Tagung vom 7. November 2003 in Luzern



wird, weil ihr Kandidat oder ihre Kandidatin nicht überzeugt oder eine Gegenkandidatur aus einer anderen Fraktion besser überzeugt. Der Grosse Rat wählt die Richterinnen und Richter. Bei mehreren Bewerbungen für dieselbe Richterstelle entscheidet der Grosse Rat.

Ich bin jedoch überzeugt, dass dies zum sinnvollen Dialog zwischen Politik und Gerichten beitragen würde. Diesen Dialog braucht es, damit die Politik ihrerseits ihre Arbeit verbessern kann.

3. Verbesserungsmöglichkeiten

Das Luzerner System wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Es gibt aber Optimierungsmöglichkeiten. Dies zeigen auch die Vorschläge der Verfassungskommission, welche die Totalrevision der Staatsverfassung vorbereitet. Diese schlägt vor,

- die Neu- und Wiederwahl alle sechs Jahre durchzuführen (bisher alle vier), um damit die richterliche Unabhängigkeit zu stärken (dies in Anlehnung an die neue Bundesverfassung von 1999). Im Ausland werden richterliche Behörden häufig sogar auf Lebenszeit gewählt
- die Wahl aller Richter durch das Kantonsparlament vorzunehmen (auch die Amtsrichter, welche heute dezentral in den Ämtern durch Volkswahl bestimmt werden)
- keine Abberufung aus dem Richteramt in einem Verfassungsartikel festzulegen (Angst vor möglichen politischen Manövern gegen unliebsame Richter)

Auch die Verfassungskommission schlägt keinen grundlegenden Systemwechsel vor, was mich wieder an den Anfang meiner Ausführungen anknüpfen lässt, dass das heutige System grundsätzlich akzeptiert wird. Zu diskutieren wäre auf Gesetzesebene auch ein gesetzlich umschriebenes Anforderungsprofil für Bewerberinnen und Bewerber.

Die sorgfältige Auswahl und Wahl unserer richterlichen Behörden ist sicher ein sehr wichtiger Aspekt für die langfristige Qualität an unseren Gerichten. Aufgrund unseres politischen Wahlsystems sind die Parteien stark gefordert, die best möglichen Vorentscheide zu treffen. Nur dann ist es möglich, dass die nachfolgenden Gremien (Ausschuss Richterwahlen, Fraktionen, Kantonsparlament) eine gute Grundlage für die Wahlen erhalten.

Wichtig scheint mir aber auch, dass an den Gerichten selbst Qualitätssicherungen stattfinden. Ich denke insbesondere an eine gute menschliche, organisatorische und fachliche Gerichtsführung, an Weiterbildungsmöglichkeiten und sinnvolle Qualifikationsinstrumente. Mein Eindruck ist, dass man sich bei den Gerichten mit diesen Fragen teilweise schwer tut oder Innovationen zu wenig kommuniziert. Dies häufig mit dem Hinweis der richterlichen Unabhängigkeit.